



GEMEINDE ZETZWIL

Reglement über die Benützung des Kirchleins



gültig ab 01. März 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Zuständigkeiten	3
Art. 3 ausführende Organe	3
2. Kirchlein	
Art. 4 Veranstaltungsarten	3
Art. 5 Gesuche	3
Art. 6 Hauswart	3
Art. 7 Mietantritt/Rückgabe des Mietobjekts	4
Art. 8 Schlüssel	4
Art. 9 Einrichtung	4
Art. 10 Orgel/Organist	4
Art. 11 Schmuck/Dekoration	4
Art. 12 Ausgänge	4
Art. 13 Sorgfaltspflicht	4
3. Gebühren und Kosten	
Art. 14 Kosten	5
Art. 15 Gebühren	5
4. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 16 Haftung	5
Art. 17 Schadenersatz	5
Art. 18 Strafbestimmungen	5
Art. 19 Rechtsmittel	5
Art. 20 Inkraftsetzung	5
Anhang	
Gebührenordnung	6 - 7

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Gemeinderat Zetzwil erlässt das vorliegende Reglement über die Benützung des Kirchleins mit Anhang.

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Benützung des Kirchleins der Gemeinde Zetzwil inkl. Aussenanlagen, die Zuständigkeiten, die administrativen und finanziellen Belange sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Der bauliche Unterhalt der Gebäulichkeiten obliegt dem Gemeinderat.

² Die Wartung der Gebäulichkeiten und des gemeindeeigenen Mobiliars sowie der periodische Unterhalt (Reinigung usw.) des Kirchleins ist Sache des Hauswarts und steht unter Aufsicht des Gemeinderats.

³ Das Bewilligungswesen ist Aufgabe der Gemeindekanzlei und steht unter Aufsicht des Gemeinderats. Er überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

Art. 3 ausführende Organe

¹ Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- Gemeindekanzlei mit der Administration
- der Hauswart mit der Aufsicht, Pflege und dem Unterhalt des Kirchleins

2. Kirchlein

Art. 4 Veranstaltungsarten

Das Kirchlein Zetzwil ist ein reformierter Gottesdienstraum im Eigentum der Einwohnergemeinde Zetzwil. Es ist eine Stätte zur Pflege und Förderung des aktiven Gemeindelebens. Das Kirchlein kann für Veranstaltungen mit kirchlichem als auch nicht kirchlichem Hintergrund gemietet werden, insbesondere für

- kirchliche Amtshandlungen (Trauungen, Taufen, Abdankungen)
- andere Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Weihnachtsausstellung etc.)

Art. 5 Gesuche

¹ Sämtliche Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig. Anlässe der Kirchgemeinde und deren Gruppen haben Vorrang. Kommerzielle Veranstaltungen sind nicht erlaubt.

² Für die Benützung der Räume und Einrichtungen ist frühzeitig ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat Zetzwil einzureichen.

³ Bewilligungen werden nur an volljährige Gesuchsteller erteilt.

⁴ Die Reservation des Kirchleins ist verbindlich. Sollte der Anlass nicht oder in reduziertem Umfang stattfinden, ist gleichwohl die ganze Benützungsgebühr geschuldet, ausser die Annullation erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Anlass oder das Kirchlein kann weitervermietet werden.

Art. 6 Hauswart

Die Koordination der Veranstaltung sowie eine allfällige Kirchenbesichtigung ist mit dem Hauswart abzusprechen. Lüftung und Heizung ist Sache des Hauswarts. Der Gemeinde und dem Hauswart steht das uneingeschränkte Aufsichtsrecht während der gesamten Vermietungsdauer zu.

Art. 7 Mietantritt/Rückgabe des Mietobjekts

¹ Der Mietantritt erfolgt am reservierten Tag frühestens um 10.00 Uhr. Die Abgabe des Kirchleins erfolgt am nachfolgenden Tag spätestens um 08.00 Uhr. Für die Übergabe / Abgabe des Kirchleins ist der Hauswart zuständig.

² Werden bei der Übernahme der Anlagen Beschädigungen von Vorgängern festgestellt, müssen diese unverzüglich dem Hauswart gemeldet werden.

³ Das Kirchlein ist besenrein an den Hauswart zu übergeben.

Art. 8 Schlüssel

¹ Der Schlüssel für das Mietobjekt kann beim Hauswart abgeholt und retourniert werden. Das Ausleihen und die Weitergabe des Schlüssels an andere Personen ist nicht erlaubt. Der Schlüsselverlust ist sofort und unaufgefordert dem Hauswart zu melden.

² Für die Umtriebe und den Ersatz eines verlorenen Schlüssels werden die effektiven Kosten, mindestens aber CHF 100.00 in Rechnung gestellt.

Art. 9 Einrichtung

¹ Die Benützung des Kirchleins sowie dessen Aussenanlagen hat mit Sorgfalt zu geschehen. Einrichtungsgegenstände dürfen nicht ohne Absprache mit dem Hauswart ins Freie verschoben werden.

² Die Einrichtungsordnung ist nach der Benützung wieder herzustellen.

³ In sämtlichen Gebäuden herrscht Rauchverbot.

Art. 10 Orgel/Organist

Die Orgelbenützung hat ausschliesslich durch ausgebildete Organisten zu erfolgen. Das Sekretariat der reformierten Kirchgemeinde Gontenschwil-Zetzwil kann Kontakte zu Organisten vermitteln. Der Gesuchsteller hat sämtliche Kosten für den Orgeldienst zu tragen.

Art. 11 Schmuck/Dekoration

Plakate, Bilder und Dekorationen dürfen nicht angebracht werden. Der Blumenschmuck ist durch den Gesuchsteller zu organisieren und zu bezahlen. Die Anweisungen des Friedhofgärtners und des Hauswarts sind zu beachten.

Art. 12 Ausgänge

Die Ausgänge und die Verkehrswege müssen stets freigehalten und frei zugänglich sein.

Art. 13 Sorgfaltspflicht

¹ Den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und dem Mobiliar ist äusserste Sorgfalt angedeihen zu lassen. Der Gesuchsteller trägt die Verantwortung für den sorgfältigen Umgang mit sämtlichen Einrichtungen des Kirchleins. Das Kirchlein ist dem Hauswart analog übernommenem Zustand zurückzugeben.

² Das Kirchlein ist grundsätzlich ein Gottesdienstraum. Das Verhalten im Kirchlein und auf den Aussenanlagen ist entsprechend der Friedhofordnung im Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Zetzwil anzupassen und auf die Umgebung, insbesondere die Friedhofbesucher, ist Rücksicht zu nehmen.

³ Wird beim Verlassen des Kirchleins das Löschen der Lampen, das Schliessen von Fenstern oder das Abschliessen der Türen unterlassen, so haben der fehlbare Bewilligungsnehmer nebst allfälligem Schadenersatz eine Kosten- und Umtriebsgebühr von mindestens CHF 50.00 zu entrichten.

⁴ Im Kirchlein gilt ein striktes Tierverbot.

3. Gebühren und Kosten

Art. 14 Kosten

Sämtliche mit einer Veranstaltung anfallenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.

Art. 15 Gebühren

Die Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt. Sie sind im Anhang dieses Reglements geregelt.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Haftung

¹ Der Benützer beziehungsweise Bewilligungsnehmer haftet für entstandene Schäden aller Art oder bei Verlust von Gegenständen. Die Behebung der Schäden ist Sache des Gemeinderates.

² Für den Verlust von Gegenständen sowie Personen- oder Sachschäden etwelcher Art, welche Benutzern, Bewilligungsnehmern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist. Es ist Sache der Benützer beziehungsweise Bewilligungsnehmer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Art. 17 Schadenersatz

Wer bei der Benützung des Kirchleins oder der Aussenanlagen Schaden anrichtet, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen an Gebäude, Mobiliar und Aussenanlagen sowie defektes oder fehlerhaftes Material etc. sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Instandstellungskosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Art. 18 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglement oder darin erwähnten Reglementen werden durch den Gemeinderat gemäss Polizeireglement geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

Art. 19 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderats oder der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache geführt werden.

Art. 20 Inkraftsetzung

Dieses Reglement inkl. Anhang tritt auf den 01. März 2024 in Kraft.

Zetzwil, 19. Februar 2024

GEMEINDERAT ZETZWIL

Gemeindeammann: Gemeindeschreiberin:



Daniel Heggli



Patrizia Salm



GEMEINDE ZETZWIL

Anhang zum Reglement über die Benützung des Kirchleins

Gebührenordnung für die Benützung des Kirchleins Zetzwil



gültig ab 01. März 2024

1. Gebührenpflicht

Für die Benützung des Kirchleins haben die Benutzer Gebühren an die Kosten der Reinigung, Beleuchtung und Heizung zu bezahlen.

Ortsansässige Vereine, Institutionen, Organisationen und Privatpersonen bezahlen für die Benützung reduzierte Gebühren gemäss nachstehendem Tarif. Als ortsansässig gelten Vereine, Institutionen und Organisationen mit Sitz in Zetzwil, die keine kommerziellen Ziele verfolgen und Privatpersonen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Zetzwil begründen oder zum Todeszeitpunkt begründet haben.

Der Tarif für Ortsansässige kommt zur Anwendung, wenn mindestens zwei einheimische Personen mit der Organisation des entsprechenden Anlasses betraut sind (Ausnahme Abdan- gungsfeier einer zum Todeszeitpunkt in Zetzwil wohnhaft gewesenen Person).

Die Benützung der Anlagen durch die reformierte Kirchgemeinde Gontenschwil-Zetzwil ist für vier Anlässe pro Jahr gebührenfrei und hat Vorrang. Die Daten sind der Gemeindekanzlei jeweils zu Jahresbeginn zu melden.

2. Tarife

Die nachfolgenden Tarife verstehen sich pro Tag gemäss Art. 7 des vorliegenden Regle- ments (10.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetags).

Die Gebühren betragen bei Benützung des Kirchleins für Veranstaltungen (Unterhaltungen, Konzerte, Theater, Ausstellungen usw.):

	<u>reduzierter Tarif¹⁾</u>	<u>Normaltarif²⁾</u>
Pro Tag	CHF 250.00	CHF 350.00
Pro weiterer Tag	CHF 50.00	CHF 100.00

3. Schlussbestimmungen

3.1 Sowohl die Benützung der Nebenräume (Garderobe, WC-Anlage, Abstellraum usw.) als auch die Energiekosten sowie die Hauswartskosten (Abnahme-, Materialkontrolle usw.) sind in der Benützungsgebühr inbegriffen.

3.2 Für die Benützung des Kirchleins ist ein Depot in der Höhe von CHF 200.00²⁾ zu entrichten. Dieses wird zusammen mit den Benützungsgebühren durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag ist vor der Benützung der Abteilung Finanzen zu überweisen. Das Depot wird in einem Schadenfall angerechnet.

3.3 Die Kehrrichtgebühren sind in der Benützungsgebühr nicht enthalten und müssen in je- dem Fall separat beglichen werden.

¹⁾ ortsansässige Vereine, Institutionen, Organisationen und Personen

²⁾ auswärtige Vereine, Institutionen, Organisationen und Personen

3.4 Wird die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 13 des vorstehenden Reglements missachtet, wird der zusätzliche Aufwand vollumfänglich dem Gesuchsteller verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen aufgrund der Angaben des Hauswirts. Die zusätzlichen Aufwände werden wie folgt abgerechnet:

Friedhofgärtner
Gemeindepersonal

Tarif
gemäss Rechnungsstellung
nach Aufwand³⁾

3.5 Die Auszahlung an den Hauswart erfolgt jährlich.

Zetzwil, 19. Februar 2024

GEMEINDERAT ZETZWIL

Gemeindeammann: Gemeindeschreiberin:

Daniel Heggi

Patrizia Salm

³⁾ der Ansatz für Leistungen der Gemeinde wird mit CHF 95.00/Stunde verrechnet